

Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Nicole Gohlke, Sigrid Hupach, Dr. Rosemarie Hein,
Ralph Lenkert, Dr. Petra Sitte und der Fraktion DIE LINKE.**

Prekäre Beschäftigung in der Wissenschaft und Auswirkungen der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 17. März 2016

Der Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017 hat erneut die prekären Arbeitsverhältnisse im deutschen Wissenschaftssystem offengelegt. Der Bericht umfasst jedoch nicht den Zeitraum seit Inkrafttreten der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) im März 2016 und untersucht lediglich die Situation von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, nicht jedoch die Arbeitsbedingungen im Wissenschaftsbereich insgesamt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Anteil der befristeten Stellen beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (in Prozent und absoluten Zahlen)
 - a) an Hochschulen;
 - b) an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell der Anteil der befristeten Stellen beim wissenschaftsunterstützenden Personal (in Prozent und absoluten Zahlen)
 - a) an Hochschulen;
 - b) an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen?
3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen mit befristeten Arbeitsverträgen mit einer Vertragsdauer von
 - a) zwei Jahren oder weniger;
 - b) einem Jahr oder weniger;
 - c) sechs Monaten oder wenigeram gesamten befristet beschäftigten Personal derselben Personengruppe?

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen mit befristeten Arbeitsverträgen mit einer Vertragsdauer von
 - a) zwei Jahren oder weniger;
 - b) einem Jahr oder weniger;
 - c) sechs Monaten oder wenigeram gesamten befristet beschäftigten Personal derselben Personengruppe?
5. Wie bewertet die Bundesregierung die hohe Zahl von befristeten Arbeitsverträgen an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen?
6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des befristet beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen mit Arbeitsverträgen mit einem Umfang von
 - a) 20 Wochenstunden oder weniger;
 - b) 15 Wochenstunden oder weniger;
 - c) 10 Wochenstunden oder weniger?
7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des befristet beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen mit Arbeitsverträgen mit einem Umfang von
 - a) 20 Wochenstunden oder weniger;
 - b) 15 Wochenstunden oder weniger;
 - c) 10 Wochenstunden oder weniger?
8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit zwei oder mehr parallel laufenden Arbeitsverträgen
 - a) an Hochschulen;
 - b) an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen?
9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Anteil und Umfang des befristet beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und anderen öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen in anderen OECD-Staaten (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) vor?
10. Wie bewertet die Bundesregierung Anteil und Umfang des befristet beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen und anderen öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland im internationalen Vergleich?
11. Wie hoch sollte der Anteil der befristeten Arbeitsverträge für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sein, damit er nach Ansicht der Bundesregierung akzeptabel wäre (bitte begründen)?
12. Welche Hinweise, Daten und Informationen liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom März 2016 auf Anzahl und Anteil der Befristungen von Arbeitsverträgen für das wissenschaftsunterstützende sowie das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen vor?

13. Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf Anzahl und Anteil der sachgrundlosen Befristungen von Arbeitsverträgen an Hochschulen und an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen?
14. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „Qualifizierung“, wie er in § 2 Absatz 1 WissZeitVG Verwendung findet?
15. Was versteht die Bundesregierung unter dem Begriff „angemessen“, wie er in § 2 Absatz 1 WissZeitVG Verwendung findet?
16. Welche Bedingungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt sein, damit die Befristungsdauer eines Arbeitsvertrages gemäß § 2 Absatz 1 WissZeitVG der Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung angemessen ist?
17. Unter welchen Umständen umfasst nach Ansicht der Bundesregierung die Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung als Begründung für eine befristete Beschäftigung gemäß § 2 Absatz 1 WissZeitVG
 - a) die Antragsstellung zur Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte;
 - b) die organisatorische Vorbereitung von Auslandsaufenthalten;
 - c) managementbezogene Tätigkeiten;
 - d) sonstige Tätigkeiten jenseits der unmittelbaren Arbeit an einem zertifizierbaren Qualifikationsziel (z. B. Masterarbeit, Promotion, Habilitation etc., bitte jeweils ausführen)?
18. Inwiefern ist eine weite Auslegbarkeit des Begriffs Qualifizierung im Wissenschaftszeitvertragsgesetz intendiert, um kurze Befristungen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal zu ermöglichen?
19. Wie viele Fälle von Klagen gegen Befristungen von Arbeitsverträgen auf Basis des § 2 Absatz 1 WissZeitVG sind der Bundesregierung seit Inkrafttreten der Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes von März 2016 bekannt?
20. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der sich etablierenden Praxis an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen entgegenzuwirken, drittmittelfinanzierte befristet Beschäftigte nach einer bestimmten Anzahl an Jahren und Verträgen aufgrund der Gefahr einer nicht mehr rechtssicheren weiteren Befristung nicht weiter zu beschäftigen?
21. Inwiefern besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen dem wachsenden Anteil von Drittmitteln an den Budgets der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und dem hohen Anteil von befristet angestellten wissenschaftlichen und künstlerischen sowie wissenschaftsunterstützenden Personal?
22. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Promovierenden, die zur Finanzierung ihrer Promotion
 - a) sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (bitte getrennt nach Hochschulen, FhG, HGF, MPG, WGL, sonstige öffentliche Einrichtungen, Privatwirtschaft, sonstige Arbeitgeber aufführen);
 - b) ein Stipendium beziehen (bitte getrennt nach Hochschule, FhG, HZG, MPG, WGL, sonstige öffentliche Einrichtungen, Privatwirtschaft, sonstige Stipendienggeber aufführen)?

23. Wie viele Lehrveranstaltungen an Hochschulen werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch Lehrbeauftragte abgedeckt (bitte absolut und in Prozent der Lehrveranstaltungen insgesamt angeben)?
24. Wie viele Lehrbeauftragte sind nach Kenntnis der Bundesregierung in einem Dauerarbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der nicht die Einrichtung ist, an der der Lehrauftrag stattfindet (bitte getrennt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung aufführen)?
25. Wie viele Lehrbeauftragte sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits in Pension oder Altersrente?
26. Wie viele Lehrbeauftragte sind nach Kenntnis der Bundesregierung wirtschaftlich selbstständige Unternehmer?
27. Wie viele Lehrbeauftragte haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine weiteren Einkünfte neben denen für ihre Lehrveranstaltungen?
28. Wie viele Lehrbeauftragte betreuen nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) nur eine Lehrveranstaltung im Semester;
 - b) zwei Lehrveranstaltungen im Semester;
 - c) drei Lehrveranstaltungen im Semester;
 - d) vier Lehrveranstaltungen im Semester;
 - e) mehr als vier Lehrveranstaltungen im Semester?

Berlin, den 6. März 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion